

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 5. Juli 2006

19. Stück

- 173. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 174. Rektor
 - 174.1 Bestellung eines Leiters/Stellvertreters einer Organisationseinheit (auf Grund der Neustrukturierung des Instituts für Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik)
 - 174.2 Erteilung von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002
 - 174.3 Schiedskommission – Konstituierung
- 175. Senatsbeschlüsse
 - 175.1 Änderung der Satzung
 - 175.2 Verlautbarung der Curricula für das Bachelorstudium „Informationstechnik“ und das Masterstudium „Information Technology“
- 176. Ergebnisse der Wahlen in den Senat
 - 176.1 Vertreter/innen der Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en
 - 176.2 Vertreter der Personengruppe der Universitätsdozent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb
 - 176.3 Vertreter/innen der Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals
- 177. Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung - Verlautbarung der Instituts- und Geschäftsordnung
- 178. Ausschreibung von Preisen und Stipendien
 - 178.1 Ausschreibung des AK-Wissenschaftspreis 2007, der Kammer für Angestellte Oberösterreich
 - 178.2 Ausschreibung Franz Weninger Stipendium für Diplomarbeiten und Dissertationen auf dem Gebiet der Geldtheorie und Geldpolitik, der Österreichischen Nationalbank
 - 178.3 Ausschreibung des Innovationspreises 2007 der Vodafone-Stiftung für Forschung
- 179. Ausschreibung freier Stellen an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 19. Juli 2006
Redaktionsschluss ist Freitag, 14. Juli 2006
Druck und Verlag: Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Rechtsabteilung

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161, -9164 (Skr.)
F: +43 (0) 463/2700-9193
E: mitteilungsblatt@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt

173. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Die Bundesgesetzblätter sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

TEIL I

Nr. 89/2006: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Übertragung der Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Bundespensionsamtübertragungsgesetz – BPAÜG) erlassen wird und das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert werden

Nr. 90/2006: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Apothekengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz sowie das Sanitätergesetz geändert werden (Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz)

TEIL II

Nr. 238/2006: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist

174. REKTOR

174.1 BESTELLUNG EINES LEITERS/STELLVERTRETERS EINER ORGANISATIONSEINHEIT (AUF GRUND DER NEUSTRUKTURIERUNG DES INSTITUTS FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK)

Gemäß § 20 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002 sowie nach Maßgabe der Satzung, Teil A § 5 und des Organisationsplanes der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt wird mit Wirksamkeit vom 1.06.2006 bestellt:

Organisationseinheit	zum Institutsvorstand zum stellvertr. Institutsvorstand
Institut für Unternehmensführung	IV: Stellv.: O. Univ.-Prof. Dr. Dietrich Kropfberger O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Heinrich Johannes Rieckmann

Das Institut ist eine Organisationseinheit im Sinne des UG 2002. Die Funktionsperiode endet spätestens am 31.12.2007.

Mit der Bestellung des o. g. Leiters und Stellvertreters ist die Bevollmächtigung zum Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen im Rahmen der dem jeweiligen Institut zugewiesenen Mittel, insbesondere der aus Projekten gemäß § 27 UG 2002 erworbenen Mittel, verbunden. Diese Vollmacht ist an die Funktion des Institutsvorstandes bzw. des stellvertretenden Institutsvorstandes gebunden und erlischt mit deren Beendigung automatisch.

174.2 ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG 2002

Der Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ermächtigt unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 28 UG 2002 folgenden Universitätsangehörigen zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck des angeführten Projektes entsprechen, einschließlich dem Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen, und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Projekt:

Name Institut	Projekt Innenauftragsnummer
Klein, Dr. Evelyn IFF/Abt. Stadt, Region und räumliche Entwicklung	Eine Welt der Vielfalt Innenauftragsnummer: A71663700012
Nessmann, Ass.-Prof. Mag. Dr. Inst. f. Medien- und Kommunikationswis- senschaft	PCM 2 Innenauftragsnummer: A71118000013

Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Darlehensgeschäfte jeglicher Art.

Die Vollmacht erlischt spätestens 3 Monate nach Beendigung des o. a. angeführten Projektes automatisch. Eine Übertragung der Vollmacht ist nicht gestattet.

174.3 SCHIEDSKOMMISSION - KONSTITUIERUNG

In der konstituierenden Sitzung der Schiedskommission am 13.06.2006 wurde

Herr Mag. Robert Ukowitz M.A.S
zum Vorsitzenden

gewählt.(Funktionsperiode bis 31.12.2007)

Der Rektor
O. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Heinrich C. Mayr

175. SENATSBESCHLÜSSE

175.1 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Der Senat hat aufgrund von Anträgen des Rektorats in seinen Sitzungen am 17.05.2006 und 28.06.2006 folgende Änderungen der Satzung (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.06.2004, 23. Stk., Nr. 220, Beilage 3a, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 01.02.2006, 9. Stk., Nr. 75.2) beschlossen:

- 1. Präambel, Profil der Universität Klagenfurt, Aufzählung Themenschwerpunkte lit. c):**
"Gesellschaftsentwicklung" wird ersetzt durch "Entwicklung von Gesellschaft und Künsten"
- 2. Teil A § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 8:**
„Rektorin/Rektor“ wird jeweils ersetzt durch Begriff „Rektorat“
- 3. Teil A § 9:**
„Besondere Fakultäre Einrichtungen sind Organisationseinheiten, die innerhalb einer Fakultät solche transdisziplinären oder spezifischen Aufgaben wahrnehmen, die ...“

4. **Teil A § 12 Abs. 2:**
Z. 1:
Austausch der Zahl "11" durch die Zahl "15"
Z. 2:
Wird wie folgt ersetzt: "Die fünfzehn Mitglieder setzen sich aus acht Personen aus dem wissenschaftlichen Personal, vier Personen aus dem Kreis der allgemeinen Bediensteten und aus drei Studierenden zusammen."
Z. 3:
Austausch des Begriffes "elf" durch den Begriff "fünfzehn".
Z. 4:
Nach dem Begriff "drei" wird die Textpassage "bzw. nach Gründung der technischen Fakultät vier" eingefügt.
5. **Teil A § 13 Abs. 4 Z 6 lit. b; erster Satz:**
„Der Vorschlag hat höchstens drei Personen zu umfassen.“
6. **Teil B § 20 Abs. 5; Streichung des zweiten Satzes:**
~~„Die Studienkommission ist berechtigt, weitere derartige Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.“.~~
7. **Teil B § 34 Abs. 1 erster Satz nach dem Doppelpunkt:**
Die Passage: "hervorragend" (A), "sehr gut" (B), "gut" (C), "Befriedigend" (D), "ausreichend" (E) und "nicht bestanden" (F) wird ersetzt durch: "sehr gut" (A), "gut" (B), "befriedigend" (C), "genügend" (D), "mangelhaft" (E), "nicht genügend" (F); d.h. die Beurteilung E gilt als gerade noch bestanden.
8. **Teil B § 34 Abs. 2:**
Die Passage: "..., wobei sowohl für die ECTS-Beurteilungen "hervorragend" und "sehr gut" die Beurteilung "sehr gut" (1) gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 zu vergeben ist." wird ersetzt durch: "..., wobei sowohl für die ECTS-Beurteilung "genügend" als auch für die ECTS-Beurteilung "mangelhaft" die Beurteilung "genügend" (4) gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 zu vergeben ist."
9. **Teil B § 43 Abs. 1 - Abs. 4:**
(1) bleibt unverändert und lautet:
Jeweils vor der Durchführung eines weiteren Durchgangs eines Universitätslehrganges hat die Dekanin bzw. der Dekan den Bedarf an dem konkreten Universitätslehrgang, den aktuellen Finanzplan sowie die Liste der vorgesehenen Lehrenden zu prüfen. Ist der betreffende Universitätslehrgang keiner Fakultät zugeordnet, fällt diese Aufgabe dem Rektorat zu.
- (2) entfällt in der bisherigen Textierung und lautet:**
Die Lehrgangsleitung hat einmal pro Lehrgangsdurchgang bzw. einmal pro Jahr bei kürzeren Lehrgängen einen Evaluationsbericht zu erstellen und dem zuständigen Kollegialorgan des Senates zur Stellungnahme sowie an die Leiterin bzw. den Leiter der durchführenden Organisationseinheit, an die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan und an das Rektorat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (3) neu:**
Die Evaluation umfasst folgende Bereiche:
a) Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, orientiert an der Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Klagenfurt
b) Feedback der Lehrenden
c) Inhaltliche Konzeptreflexion im Hinblick auf die im Curriculum festgelegte Zielsetzung
d) Einschätzung des Bedarfes an einem weiteren Durchgang im Hinblick auf gesellschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen

(4) neu:

Die Gesamtkonzeption der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Klagenfurt ist entsprechend Teil C § 3 Abs. 3 c) nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit alle acht Jahre einer externen Evaluation zu unterziehen.

10. Teil **B § 44 Abs. 7 neu:**

Die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung vom 05. Juli 2006 sind auf Prüfungen anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2006 abgelegt werden.

11. **Teil C § 2 Abs. 4; Streichung des zweiten Satzes:**

~~„Diese wird vom Rektorat im Rahmen einer Gebührenordnung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt.“~~

12. **Teil D (Änderung durch Streichung bzw. in kursiver Schrift deutlich gemacht)**

§ 1 Abs. 1:

Der Senat hat spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Kategorien *und Projekte* für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für die im gesamten folgenden Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.

§ 1 Abs. 3:

Der Senat hat drei bis fünf Projekte festzulegen, für die alle Studierenden der Universität auswahlberechtigt sind. ~~Projekte stellen eine besondere Art von Kategorie dar, die mit einem fixen Budgetanteil nur zur Gänze oder gar nicht durchgeführt werden können. Projekte sind mit einem fixen Budgetanteil zu versehen und können nur zur Gänze oder gar nicht durchgeführt werden.~~ Darüber hinaus hat der Senat die Höhe des für die Durchführung der Projekte bestimmten Anteils der Studienbeiträge festzulegen, dieser Anteil muss insgesamt mindestens 15 v.H. betragen. Vor diesen Festlegungen hat der Senat das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.

§ 1 Abs. ~~(6)~~(8):

Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien *und Projekten* wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

§ 2:

Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien *und zwei der vom Senat festgelegten Projekte* für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

§ 3:

Zur Auswahl ~~aus den Kategorien laut § 1 Abs. 2~~ sind alle Studierenden berechtigt, die an der Universität Klagenfurt zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind und im betreffenden Semester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben.

§ 9 Abs. 4:

Ein Gremium, bestehend aus dem Rektor, zwei weiteren vom Rektorat benannten Vertreterinnen und Vertretern sowie drei gemäß den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (HSG 1998) entsandten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden, hat am Beginn des Budgetjahres einvernehmlich eine Grobplanung über die widmungsgemäße Verwendung der laut § 1 Abs. 2 *und* 3 gewidmeten Studienbeiträge zu erstellen. Dieses Gremium kontrolliert laufend die widmungsgemäße Verwendung der Studienbeiträge.

13. **Änderungen auf Grund der Änderung des HSG 1998:**

Da sich durch die Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (HSG 1998) auch einige Begriffe geändert haben, werden folgende Stellen der Satzung wie folgt berichtigt:

Seite	Kapitel	Zeile	vor Änderung des HSG 1998	nach Änderung des HSG 1998
Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen				
3	§ 3 Abs. 4 Z 17	2	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
4	§ 4 Abs. 6	2	Studienrichtungsvertretungen	Studienvertretungen
4	§ 4 Abs. 6	2	Hochschülerschaftsgesetz 1998	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)
5	§ 5 Abs. 2	3	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
6	§ 12 Abs. 3	2	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
11	§ 18 Abs. 6 Z 9	1	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
11	§ 18 Abs. 6 Z 10	1	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
22	§ 44 Abs. 4	1	Hochschülerschaftsgesetz 1998	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)
Satzung Teil C: Verfahrensbestimmungen				
1	§ 1 Abs. 5 lit. a	6	Hochschülerschaftsgesetz 1998	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)
5	§ 2 Abs. 8 lit. a	6	Hochschülerschaftsgesetz 1998	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)
5	§ 2 Abs. 8 lit. b Pkt. 3	2	Hochschülerschaftsgesetz 1998	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)
Satzung Teil D: Studienbeiträge				
2	§ 6 Abs. 5	1, 3	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
3	§ 9 Abs. 4	2	Hochschülerschaftsgesetz 1998	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)
3	§ 9 Abs. 5	1	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
3	§ 10 Abs. 2	2	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
3	§ 10 Abs. 3	2	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
3	§ 10 Abs. 4	4	Hochschülerschaft	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

175.2 VERLAUTBARUNG DER CURRICULA FÜR DAS BACHELORSTUDIUM „INFORMATIONSTECHNIK“ UND DAS MASTERSTUDIUM „INFORMATION TECHNOLOGY“

Die von der Studienkommission „Informatik, Technische Mathematik“ am 31.05.2006 beschlossenen Curricula für das Bachelorstudium „Informationstechnik“ und das Masterstudium „Information Technology“ wurden vom Senat gem. § 25 Abs. 1 Z. 10 UG 2002 i.V.m. Teil B § 18 der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in seiner Sitzung am 28.06.2006 genehmigt und werden wie folgt kundgemacht:

Curriculum Bachelorstudium „Informationstechnik“ siehe **BEILAGE 1**.

Curriculum Masterstudium „Information Technology“ siehe **BEILAGE 2**.

Der Vorsitzende des Senates
Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Vitouch

176. ERGEBNISSE DER WAHLEN IN DEN SENAT

176.1 VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/

Bei den am 20. und 21. Juni 2006 durchgeführten Wahlen der Vertreter/innen der Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en in den Senat gem. § 25 Abs. 4 Z 1 UG 2002 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt (Funktionsperiode 3 Jahre):

VERTRETER/INNEN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN:

Mitglieder:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Vitouch
Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Alexander Stauber
Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Doleschal
Univ.-Prof. Dipl.-Soz. Dr. Ulrike Dorle Popp
Univ.-Prof. Dr. Ruth Ayaß

VERTRETER DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK:

Mitglieder:

Univ.-Prof. DI Dr. Erich Schwarz
Univ.-Prof. DI Dr. Christian Bettstetter
Univ.-Prof. DI Dr. Gerhard Friedrich

Ersatzmitglieder:

O. Univ.- Prof. Mag. Dr. Bernd Kaluza
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Khyandogherye Kyamakya
O. Univ.- Prof. Mag. Dr. Reinhard Neck

VERTRETER DER FAKULTÄT FÜR INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNG UND FORTBILDUNG:

Mitglied:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Krainer

Ersatzmitglied:

Univ.-Prof. Dr. Johannes Mayr

VERTRETER/INNEN DER GESAMTEN UNIVERSITÄT:

Mitglieder:

Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz
Univ.-Prof. Dr. Winfried Müller
Univ.-Prof. DI Dr. Hermann Hellwagner
O. Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Herbert Kofler

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Klaus Amann
Univ.-Prof. Dipl.-Soz. Dr. Ulrike Dorle Popp
Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Doleschal
O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Neck
Univ.-Prof. Dr. Ruth Ayaß

Der Wahlbeauftragte
Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Strobel

176.2 VERTRETER DER PERSONENGRUPPE DER UNIVERSITÄTSDOZENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB

Bei der am 21. Juni 2006 durchgeführten Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der Universitätsdozent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat gem. § 25 Abs. 4 Z 2 UG 2002 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt (Funktionsperiode 3 Jahre):

Mitglieder:

Univ.-Ass.Mag. Dr. Markus Arnold (IFF)
Ass.-Prof. Mag. Dr. Norbert Frei (KUWI)
VAss. Mag. Dr. Helmut Guggenberger (WIWI)

Ersatzmitglieder:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wilhelm Berger (IFF)
Ass.-Prof. Mag. Dr. Peter Mandl (WIWI)

Der Wahlbeauftragte
Ass.-Prof. DI Dr. Walter Schludermann

176.3 VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DES ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSPERSONALS

Bei der am 21. Juni 2006 durchgeführten Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals in den Senat gem. § 25 Abs. 4 Z 3 UG 2002 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt (Funktionsperiode 3 Jahre):

Mitglieder:

ADir. Siegfried Susitz
ADir. Erich Schauer

Ersatzmitglieder:

Judith Biedermann
Mag. Wilhelm Schelodetz

Der Wahlbeauftragte
ADir. Erich Schauer

177. INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND BILDUNGSFORSCHUNG - VERLAUTBARUNG DER INSTITUTS- UND GESCHÄFTSORDNUNG

Die als **BEILAGE 3** verlautbarte Instituts- und Geschäftsordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung wurde von der Institutskonferenz am 21.06.2006 beschlossen.

Die Institutsvorständin
Univ.-Prof. Dr. Ulrike Popp

178. AUSSCHREIBUNG VON PREISEN UND STIPENDIEN

178.1 AUSSCHREIBUNG AK-WISSENSCHAFTSPREIS 2007, DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE OBERÖSTERREICH

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich schreibt zum 24. Mal den AK-Wissenschaftspreis aus. Dabei wird ein Preisgeld von insgesamt € 9.000,-- vergeben, das auf drei PreisträgerInnen aufgeteilt wird.

Dieser Preis wird für 2005 bzw. 2006 fertig gestellte wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen vergeben,

- die der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der ArbeitnehmerInnen dienen oder
- sich mit der Geschichte der Arbeiterbewegung und ihren Organisationen beschäftigen.

Bewerbungen sind bis 30. November 2006 bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Abteilung Wissenschafts- und Forschungsmanagement, Weingartenhofstr. 10, 4020 Linz, einzureichen.

Der Ausschreibungstext liegt in der Rechtsabteilung zur Einsichtnahme auf.

178.2 AUSSCHREIBUNG FRANZ WENINGER STIPENDIUM FÜR DIPLOMARBEITEN UND DISSERTATIONEN AUF DEM GEBIET DER GELDTHEORIE UND GELDPOLITIK, DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

Die Österreichische Nationalbank setzt für hervorragende Diplomarbeiten und Dissertationen auf dem Gebiet der Geldtheorie und Geldpolitik ein Stipendium aus: Im Rahmen des Stipendiums können drei Dissertationen und Diplomarbeiten mit einem Einmalbetrag in Höhe von je € 3.000,-- prämiert werden.

Die Approbation der Diplomarbeit oder Dissertation muss an einer österreichischen Universität in dem unmittelbar vor dem Einreichtermin abgelaufenen Studienjahr (1.10.2005 – 30.09.2006) erfolgt sein.

Die eingereichte Dissertation bzw. Diplomarbeit muss bis spätestens 2. Oktober 2006 bei der Österreichischen Nationalbank, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3, unter dem Kennwort „Franz Weninger Stipendium“ einlangen.

Die genauen Teilnahmebedingungen stehen auf der Internet-Homepage: <http://www.oenb.at> bzw. können bei der Österreichischen Nationalbank unter: (01) 404 20-2126, oder über E-mail: sonja.eichtinger@oenb.at angefordert werden.

178.3 AUSSCHREIBUNG DES INNOVATIONSPREISES 2007 DER VODAFONE-STIFTUNG FÜR FORSCHUNG

Die Vodafone-Stiftung für Forschung sucht herausragende Forschungsleistungen und wissenschaftliche Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Mobilkommunikation. Auch 2007 schreibt die Stiftung einen mit 25.000 Euro dotierten Innovationspreis sowie zwei Förderpreise zu je 5000 Euro aus.

Bewerbungsunterlagen sind bis 17. November 2006 an die Vodafone-Stiftung für Forschung im Stifteverband für die Deutsche Wissenschaft, Frau Andrea Fischer, Barkhofenallee 1, 45239 Essen, einzureichen.

Die Details entnehmen Sie im Internet unter: www.vodafone-stiftung-fuer-forschung-de und www.stifterverband.org
Der Ausschreibungstext liegt in der Rechtsabteilung zur Einsichtnahme auf.

179. AUSSCHREIBUNG FREIER STELLEN AN DER ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT

179.1 An der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Fakultät für Kulturwissenschaften, Österreichisches Kompetenzzentrum für Deutschdidaktik (Abteilung Deutschdidaktik am Institut für Germanistik), gelangt voraussichtlich per 01.09.2007 gem. §§ 98 iVm 128 UG 2002 die Stelle einer

Universitätsprofessur für Deutschdidaktik (Schwerpunkt Sprachdidaktik)

im vollen Beschäftigungsausmaß zur Besetzung. Die Anstellung ist zunächst auf 5 Jahre befristet; es besteht eine Option auf Verlängerung.

Diese Professur dient dazu, das neu gegründete Österreichische Kompetenzzentrum für Deutschdidaktik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zu verstärken und zu entwickeln.

Die österreichischen Fachdidaktikzentren sind forschend, entwickelnd und beratend sowie durch Lehre und Weiterbildung tätig. Die Ergebnisse sollen sowohl in den Unterricht, in die Lehrer/innen/bildung und Schulentwicklung, in die Wissenschaftsgemeinschaft als auch als Steuerungswissen in Bildungsverwaltung und Bildungspolitik einfließen.

Aufgabenbereiche der Professur:

- Planung, Durchführung und Evaluation innovativer Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Deutschdidaktik, insbesondere im Bereich Sprachdidaktik;
- Sprachwissenschaftlich-sprachdidaktische Lehre;
- Redaktionelle Mitarbeit an der Zeitschrift „informationen zur deutschdidaktik“
- Sichtbar- und Nutzbar machen der Forschungsergebnisse für die Schulpraxis: Publikationen, Veranstaltungen, Informationen; Vernetzung zwischen Wissenschaft und Schulpraxis;
- Beratung und Begleitung nationaler Entwicklungen (z.B. von Lehrplänen und Standards) bzw. internationaler Programme (z.B. PISA); Integration der Erkenntnisse in die Lehrer/innen-Aus- und -Fortbildung;
- Konzeption und Durchführung nachhaltiger deutschdidaktischer Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramme;
- Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrer/innen/bildung und der Lehrpläne.

Die Bewerber/innen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Habilitation in Deutschdidaktik (vorzugsweise Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik) oder gleichzuhaltende Qualifikation;
- Praxis der Fortbildung von Lehrkräften;
- die pädagogische und didaktische Eignung sowie der Nachweis einer mindestens dreijährigen Schulpraxis;
- Managementkompetenzen und Qualifikation zur Führungskraft

Erwünscht sind ferner:

- Wissenschaftliche Beschäftigung mit Mehrsprachigkeit und interkulturellem Lernen;
- Erfahrungen in der Leitung von Organisationseinheiten;
- Erfahrungen mit Unterrichtsforschung;

- Kenntnisse der österreichischen Schulrealität und der Entwicklungslinien des Deutschunterrichts in Österreich;
- Kompetenzen in der Kooperation mit außeruniversitären Bildungsinstitutionen.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal - insbesondere in Leitungsfunktionen - an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen (bestehend aus einem maximal fünfseitigen Hauptteil, der Gutachterinnen bzw. Gutachtern zugeht, sowie allfälligen Anhängen, wie z.B. Lehrtätigkeit, Publikationsliste, etc.) richten Sie bitte bis spätestens 31.8.2006 **per E-Mail** an die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Büro des Senats, z. Hd. Frau Tomicich (sabine.tomicich@uni-klu.ac.at), Universitätsstraße 65, 9020 Klagenfurt.

179.2 Die Alpen-Adria Universität Klagenfurt schreibt gem. §§ 107 Abs. 1 i.V.m. 128 Universitätsgesetz 2002 folgende Stelle zur Besetzung aus:

**wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter
(Assistentin/Assistent)**

am Institut für Rechtswissenschaft, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, im Beschäftigungsausmaß von 100 %. Beginn des auf 4 Jahre befristeten Angestelltenverhältnisses ist der **1. Oktober 2006**.

Der Aufgabenbereich der Stelle liegt vorwiegend im Bereich des **Wirtschaftsprivatrechts** (Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht).

Allgemeine Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Diplomstudium der Rechtswissenschaften; Studierende können sich bereits kurz vor Studienabschluss bewerben.

Die Stelle sollte vorzugsweise einer Absolventin/einem Absolventen des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums die Möglichkeit zur Abfassung einer Dissertation auf dem Gebiet des Wirtschaftsprivatrechts ermöglichen (bevorzugt aus dem Bereich Gesellschaftsrecht oder Wettbewerbsrecht).

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters umfassen

1. die Unterstützung bei der Erfüllung von Forschungsaufgaben des Instituts, bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Betreuung von Studierenden und im Wissensmanagement,
2. selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere die Möglichkeit zur Arbeit an der Dissertation.

Gewünschte Zusatzqualifikationen:

Qualifizierte Kenntnisse aus Privat- und Handelsrecht, EDV-Kenntnisse, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration, Teamfähigkeit, guter Studienerfolg, Fremdsprachenkenntnisse.

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis 11. August 2006** an die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Referat für Allgemeine Universitätsverwaltung, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

- 179.3 Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt schreibt gem. §§ 107 Abs. 1 i.V.m 128 Universitätsgesetz 2002 im Referat für Allgemeinen Universitätsverwaltung, Abteilung für Wirtschaftsangelegenheiten, Gebäude und Technik die Stelle

einer Hausverwalterin / eines Hausverwalters

im Beschäftigungsausmaß von 100 % zur Besetzung aus (Basis v4/1).

Das Arbeitsverhältnis wird vorerst eingegangen auf die Dauer eines Jahres mit der Option auf Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis. Voraussichtlicher Beginn des Angestelltenverhältnisses ist der 1. August 2006.

Die Aufnahme erfolgt nach Normen des privaten Arbeitsrechtes (Angestelltenrecht); bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Kollektivvertrages gilt das Vertragsbedienstetengesetz als Vertragsinhalt.

Der Aufgabenbereich umfasst:

1. Instandhaltung der Innen- und Außenanlagen
2. Portierdienst
3. Kopierarbeiten
4. Hörsaalbetreuung
5. Mithilfe bei den Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten im gesamten Universitätsbereich nach Bedarf und Möglichkeiten

Dienstort ist vorrangig das Gebäude Sterneckstraße 15.

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Genauigkeit
2. Verlässlichkeit
3. handwerkliches Geschick
4. Führerschein B

Erwünscht sind weiters Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit.

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerberinnen / Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis **26. Juli 2006** an die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Referat für Allgemeine Universitätsverwaltung, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt.

Bewerberinnen / Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.